

**Satzung**  
der Gemeinde Korswandt  
über die Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter  
vom 30. Marz 2007  
(veroffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 05 vom 30.04.2007)

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgaben**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgaben fur Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Korswandt eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinklaranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

**§ 2**  
**Abgabenmastab und Abgabensatz**

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung behordlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Der Abgabensatz betragt je Einwohner und Jahr 17,90 .  
Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten (1 Schadeinheit = 35,79 ) bewertet.

**§ 3**  
**Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, fruhestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.  
Sie endet auerdem mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebaudes.

**§ 4**  
**Abgabepflichtiger**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein wurde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit ware.

Als abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bestimmt werden. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

## **§ 5**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung gilt weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

## **§ 6**

### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Die Abgabepflichtigen haben die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Es besteht eine Auskunftspflicht der jeweiligen Betriebe über die Anzahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch der Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1995 außer Kraft.